

Dossier V: Datenschutzbeauftragter

Rechtsgrundlage:

Artikel 37 bis Artikel 39 Datenschutzgrundverordnung und Erwägungsgrund 97 sowie §§ 5 bis 7 BDSG (neu) und § 38 BDSG (neu)

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung dürfen die EU-Mitgliedstaaten in ihren nationalen Datenschutz-Anpassungsgesetzen eigene Regelungen zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten treffen. Im BDSG (neu) werden dazu weitgehend die Regelungen des bisherigen Rechts aufrechterhalten (siehe hierzu § 38 BDSG (neu) und § 4f BDSG (alt)).

Die Voraussetzungen sowie die Formalien der Benennung eines Datenschutzbeauftragten sind nachfolgend unter den Punkten A. und B., die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten unter Punkt C. erläutert. Im Anschluss (D.) folgt außerdem eine besondere Betrachtung der Benennungspflicht von Datenschutzbeauftragten in Arztpraxen. Abschließend sind unter E. eine Zusammenfassung und weiterführende Links (F.) zu finden.

A. Voraussetzungen der Benennung

- Anzahl der mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen (BDSG-neu)

Unternehmen haben gemäß BDSG (neu) die Verpflichtung einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, soweit in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind:

Die Anzahl der Mitarbeiter eines Unternehmens ist nicht entscheidend, sondern nur die Anzahl der Mitarbeiter, die Zugriff auf die Daten der Kunden und/oder Mitarbeiter haben. Das Gesetz geht davon, dass „in der Regel“ mindestens zehn Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sein müssen. Dies beinhaltet, dass der Gesetzgeber keine starre Grenze festlegt. Sollten es ausnahmsweise einmal neun Mitarbeiter sein, dürfte dies unerheblich sein. Der Begriff „ständig“ meint eine längere oder unbestimmte Zeit, aber auch gelegentlich, wenn und solange der Mitarbeiter immer dann tätig wird, wenn die Verarbeitung anfällt bzw. notwendig ist. Dies kann auch eine Aushilfe betreffen, da der der arbeitsrechtliche Status unerheblich ist (Vollzeit, Teilzeit, Leiharbeiter, Aushilfe).

- Kerntätigkeit des Unternehmens (DSGVO)

Nach der Datenschutzgrundverordnung muss unabhängig von der Anzahl derjenigen Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, ein Datenschutzbeauftragter benannt werden, wenn die Kerntätigkeit in der systematischen und umfangreichen Überwachung von Personen besteht.

Nach Auffassung der Aufsichtsbehörden muss es sich bei der Tätigkeit um eine Haupttätigkeit und nicht um eine Nebentätigkeit des Unternehmens handeln. Das Unternehmen muss gerade dadurch geprägt sein. So könnte die Frage gestellt werden, ob die systematische und umfangreiche Überwachung für die Umsetzung der Unternehmensstrategie erforderlich ist. Dies wäre ebenso bei einer detaillierten Profilbildung von Kundeninteressen für Marketinginteressen denkbar, wenn etwa als Teil des Geschäftsmodells in umfangreicher Weise personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auch für Versicherungsunternehmen könnte dies in Betracht kommen, wenn individualisierte Tarife anhand des persönlichen Verhaltens angeboten werden.

- **Datenschutz-Folgenabschätzung (BDSG- neu und DSGVO)**

Eine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht außerdem, wenn der Unternehmer eine so genannte **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchführen muss. Diese kommt in Betracht, wenn die Verarbeitung *voraussichtlich ein hohes Risiko* für die betroffenen Personen zur Folge hat (insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien). ([Siehe hierzu Dossier IV Datenschutz-Folgenabschätzung](#)).

Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben bereits Listen veröffentlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. ([Siehe hierzu Dossier IV Datenschutz-Folgenabschätzung – Punkt C.](#)).

Nach dem beispielhaften Kriterienkatalog der Artikel-29-Datenschutzgruppe muss **keine Datenschutzfolgenabschätzung** durchgeführt werden, wenn etwa Werbung auf einer E-Commerce-Website und auf Grundlage von „begrenztem“ Profiling früherer Käufe und Verhalten angezeigt wird (WP 248 vom 04. April 2017 - http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44137). Sofern keine anderen, die Benennungspflicht auslösenden Umstände vorliegen, muss daher allein aufgrund dieses Sachverhalts kein Datenschutzbeauftragter benannt werden.

B. Formalien der Benennung

- **Interner/Externer Datenschutzbeauftragter**

Dem Unternehmen bleibt es überlassen, einen internen Datenschutzbeauftragten (Mitarbeiter) oder externen Datenschutzbeauftragten (Dienstleister) zu benennen. Anders als nach bisherigem Recht ist keine Schriftform für die Benennung erforderlich. Es empfiehlt sich dennoch, die Benennung zu dokumentieren.

Eine Unternehmensgruppe kann auch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen, sofern dieser von jeder Niederlassung aus leicht erreichbar ist.

Umstritten ist bislang, inwieweit auch eine juristische Person als Datenschutzbeauftragter benannt werden kann. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen lehnt dies ab

(https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Datenschutzbeauftragte_nach_der_DS-GVO_und_der_JL-RL/Inhalt/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten/FAQ_ein_Dokument.pdf – siehe auch weiterführende Links unter Punkt E. in diesem Dokument).

- **Meldung**

Gemäß der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung veröffentlicht der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit (Art. 37 Abs. 7 DSGVO).

Die Aufsichtsbehörden haben Online-Meldeformulare veröffentlicht.

- **Qualifikation**

Der Datenschutzbeauftragte muss in der Lage sein, die in Artikel 39 DSGVO genannten Aufgaben zu erfüllen (siehe den nachfolgenden Punkt C.). Hierfür ist erforderlich, dass er auf dem Gebiet des

Datenschutzrechts beruflich qualifiziert ist und das entsprechende Fachwissen hat, etwa auch durch seine Tätigkeit in der Datenschutzpraxis.

C. Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in der Datenschutzgrundverordnung geregelt (Artikel 39 DSGVO):

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- die Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde.

D. Besonderer Bereich: Arztpraxen und sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufs

In einer Arztpraxis, die von einem einzelnen Arzt betrieben wird, soll nach Auffassung der Aufsichtsbehörden (Datenschutzkonferenz) regelmäßig keine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten stattfinden, so dass keine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht. Entsprechendes gilt für Apotheker oder sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufs. In diesem Falle ist ein Datenschutzbeauftragter nur dann zu benennen, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, also etwa die Sprechstundenhilfe, aber nicht das Reinigungspersonal, welches theoretisch Daten zur Kenntnis nehmen kann. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein geht auch davon aus, dass der Arzt selbst zu den Personen zählt, die bei der Prüfung der „Zehn-Personen-Regel“ zu berücksichtigen sei.

Bei Gemeinschaftspraxen ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Hier geht die Datenschutzkonferenz von einer Bestellpflicht aus, wenn es sich um eine umfangreiche Datenverarbeitung handelt (z.B. große Praxisgemeinschaften) oder wenn neue Technologien eingesetzt werden, die ein hohes Risiko mit sich bringen. In diesen Fällen muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden, welche unabhängig von der Anzahl der mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen zu einer Benennungspflicht führt (siehe EntschlieÙung der Datenschutzkonferenz vom 26.04.2018 - https://www.datenschutz-bayern.de/dsbk-ent/DSK_95-DSB-Bestellpflicht.pdf : Benennung eines Datenschutzbeauftragten bei Ärzten, Apothekern oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs).

E. In Kürze

Nach **BDSG-neu** ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn mindestens 10 Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Gemäß der Regelungen der **DSGVO** muss ein Datenschutzbeauftragter unabhängig von der Anzahl der Personen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, stets benannt werden, wenn:

- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von Personen erfordert

oder

- sensible Daten verarbeitet werden (u.a. Gesundheitsdaten)

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen sowohl der betroffenen Person als auch der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Die Aufsichtsbehörden stellen zu diesem Zweck Online-Meldeverfahren zur Verfügung.

Umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten:

Als Beispiele für eine Bestellpflicht nach Artikel 37 Abs. 1c DSGVO werden Gesundheitseinrichtungen, wie z.B. Krankenhäuser, mit genetischen Untersuchungen befasste Labors, Beratungsstellen wie Pro Familia, Dienstleister im biometrischen ID-Management oder Anbieter von Erotikartikeln genannt (siehe GDD - Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit -

https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_1.pdf).

Für Praxen, die ein einzelner Arzt betreibt, soll die verpflichtende Benennung eines Datenschutzbeauftragten mangels umfangreicher Verarbeitung von sensiblen Daten regelmäßig entfallen, so dass die 10-Personen-Grenze des BDSG-neu gilt. Nach Auffassung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) soll auch der Arzt selbst zu den Personen zählen, die bei der Prüfung der „Zehn-Personen-Regel“ zu berücksichtigen sind.

Kerntätigkeit:

Beispiele für eine Bestellpflicht nach Artikel 37 Abs. 1b DSGVO sind den Ausführungen des GDD (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit -

https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_1.pdf) zu entnehmen.

Danach fallen unter den Begriff einer Kerntätigkeit etwa Auskunftsteien, Detekteien, Versicherungsunternehmen (Risikomanagement oder individualisierte Tarife wie „Pay as you drive“), Marketing auf Basis detaillierter Kunden- und Interessentenprofile. Es soll dabei stets darauf ankommen, ob der Geschäftszweck unmittelbar gefördert wird.

Insoweit kann auch eine Überschneidung zur **Datenschutz-Folgenabschätzung** vorliegen. So sehen die Anforderungen nach **BDSG-neu** eine Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten bei Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen, welche bei den gerade genannten Fallbeispielen grundsätzlich in Betracht kommen können. **Siehe hierzu das Dossier IV. Datenschutz-Folgenabschätzung.**

F. Links und Materialien

• **Datenschutzkonferenz**

Eine Orientierungshilfe (Kurzpapier) zum Datenschutzbeauftragten bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern hat die Datenschutzkonferenz wie folgt veröffentlicht:

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_12_datenschutzbeauftragter.pdf Hierin werden die Voraussetzungen der Benennung detailliert erläutert. Dieses Papier hat das Kurzpapier des **Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht** abgelöst

(https://www.lida.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_19_data_protection_officer.pdf).

Weiterhin ist auf die EntschlieÙung der Datenschutzkonferenz vom 26.04.2018 zu verweisen, abrufbar unter https://www.datenschutz-bayern.de/dsbk-ent/DSK_95-DSB-Bestellpflicht.pdf . In dieser EntschlieÙung wird die Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Datenschutzbeauftragten bei Ärzten, Apothekern oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs benannt werden muss.

• **Artikel-29-Datenschutzgruppe**

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat Leitlinien zum Bereich des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht, http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-51/wp243_annex_en_40856.pdf. Siehe auch http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44100 Guidelines on Data Protection Officers ('DPOs') (wp243rev.01), 5. April 2017

deutsche Fassung: <http://www.lida.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.545382.de>

Häufig gestellte Fragen zum Datenschutzbeauftragten:

https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120085/WP_243_Anhang_Haeufig_gestellte_Fragen_FAQ_.pdf

• **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat zum Thema "Datenschutzbeauftragter" eine Fragenliste (FAQ) veröffentlicht, https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Datenschutzbeauftragte_nach_der_DS-GVO_und_der_JL-RL/Inhalt/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten/FAQ_ein_Dokument.pdf

Im Gegensatz zur Meinung der Artikel-29-Datenschutzgruppe vertritt diese Aufsichtsbehörde die Auffassung (S.9), dass auch zukünftig nur eine natürliche Person (keine juristische Person) als Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Hierzu wird angemerkt, dass die unterschiedlichen Auffassungen zur Benennung des Datenschutzbeauftragten ab Mai 2018 verbindlich geklärt werden können.

Unter dem folgenden Link sind weitere FAQ und eine Zusammenfassung zu finden: https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Datenschutzbeauftragte_nach_der_DS-GVO_und_der_JL-RL/Inhalt/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten.php (FAQ Datenschutzbeauftragte). Außerdem werden noch Informationen hinsichtlich der

Mitteilungspflicht der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt:

https://www.lfdi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Mitteilungspflicht-der-Kontaktdaten-von-Datenschutzbeauftragten-nach-DS-GVO/Inhalt/Mitteilungspflicht-der-Kontaktdaten-von-Datenschutzbeauftragten-nach-DS-GVO1/Mitteilungspflicht-der-Kontaktdaten-von-Datenschutzbeauftragten-nach-DS-GVO.html

- **Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat unter den folgenden Links Informationen, Fragenkataloge und Präsentationen zum Thema „Datenschutzbeauftragter“ veröffentlicht.

- [https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/datenschutzbeauftragter-und-datenschutz-management/\(Datenschutzbeauftragter und Datenschutzmanagement\)](https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/datenschutzbeauftragter-und-datenschutz-management/(Datenschutzbeauftragter%20und%20Datenschutzmanagement))
- https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Praesentation_Datenschutzbeauftragter_nach_DS-GVO_20180118.pdf (Präsentation zum Thema „Datenschutzbeauftragter“)
- [https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/faq/\(FAQ – Wann ist künftig ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen?\)](https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/faq/(FAQ%20-%20Wann%20ist%20kuenftig%20ein%20interner%20Datenschutzbeauftragter%20zu%20benennen?))
- [https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/faq/\(FAQ – Welche Aufgaben hat künftig ein interner Datenschutzbeauftragter?\)](https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/faq/(FAQ%20-%20Welche%20Aufgaben%20hat%20kuenftig%20ein%20interner%20Datenschutzbeauftragter?))

- **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen stellt zum Thema „Datenschutzbeauftragter“ ebenfalls umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung:

- <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/datenschutzbeauftragte/datenschutzbeauftragte-155408.html> (Allgemeine Hinweise zum Datenschutzbeauftragten)
- https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120511/Checkliste_Benennung_DSB_Behoerden.pdf (Checkliste Benennung Datenschutzbeauftragter im Unternehmen)
- https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120511/Checkliste_Benennung_DSB_Behoerden.pdf (Checkliste Benennung Datenschutzbeauftragter bei einer Behörde)
- <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/120512/Taetigkeitsmerkmale.pdf> (Tätigkeitsmerkmale eines Datenschutzbeauftragten)
- https://www.lfd.niedersachsen.de/download/127988/Aller_Anfang_ist_schwer_oder_Meine_ersten_Tage_als_Datenschutzbeauftragter_.pdf (Hinweise für Datenschutzbeauftragte „Meine ersten Tage als Datenschutzbeauftragter“)

- **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern stellt unter <https://www.datenschutz-mv.de/kontakt/Mitteilung-von-Datenschutzbeauftragten/> ein Formular zur Meldung des Datenschutzbeauftragten als Download zur Verfügung.

- **Der Hessische Datenschutzbeauftragte**

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat ein Papier veröffentlicht, welches die Voraussetzungen für behördliche und betriebliche Datenschutzbeauftragte nach neuem Recht enthält (<https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/content-downloads/Der%20beh%C3%B6rdliche%20und%20betriebliche%20Datenschutzbeauftragte.pdf>

- **IHK Saarland**

Ausführungen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO und dem BDSG neu sind auf der Webseite der IHK Saarland zu finden, abrufbar unter <https://www.saarland.ihk.de/ihk-saarland/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=7379&Media.Object.ObjectType=full> .

- **GDD – Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit**

Unter https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_1.pdf ist eine Praxishilfe abrufbar. Unter anderem geht der GDD auf S. 7 auf das Abberufungs- und Benachteiligungsverbot des Datenschutzbeauftragten sein. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Möglich sei jedoch nach der DS-GVO ein betriebsbedingter Wegfall der Bestellung.

- **Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschland (BvD)**

Eine gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des **Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten** Deutschland (BvD) befasst sich mit unterschiedlichen Fragestellungen zum Thema „Datenschutzbeauftragter“, abrufbar unter <https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2017/11/DMP-BvD-e.V.-gutachterliche-Stellungnahme-31.07.2017.pdf>.

Auf S. 20-23 wird beispielsweise zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht. Das BDSG-neu sieht eine Benennungspflicht ab zehn Personen vor, die Datenschutzgrundverordnung enthält diese Vorgabe allerdings nicht. Im Gutachten findet sich auf S. 22 dazu folgende Stellungnahme: "Die Autoren dieses Gutachtens gehen nicht davon aus, dass die Regelung des BDSG-neu in Widerspruch zum Regelungsgehalt der Datenschutz-Grundverordnung steht."

Ausführungen auf S. 26 befassen sich mit der Fragestellung, ob eine bereits vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung erfolgte Bestellung eines Datenschutzbeauftragten automatisch mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung endet.

Europaweite Links:

- **Der Europäische Datenschutzbeauftragte**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte nimmt auf seiner Webseite unter https://edps.europa.eu/data-protection/eu-institutions-dpo_de zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten Stellung.

- **Data Protection Commissioner (Datenschutzbehörde Irland)**

Einen Überblick über die Qualifikationen eines Datenschutzbeauftragten) und <https://dataprotection.ie/viewdoc.asp?DocID=1643&ad=1> (Überblick über die Qualifikationen eines Datenschutzbeauftragten) und allgemeine Informationen zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten stellt die irische Datenschutzbehörde zur Verfügung: <https://dataprotection.ie/viewdoc.asp?DocID=1643&ad=1> (Überblick über die Qualifikationen eines Datenschutzbeauftragten) sowie <http://gdprandyou.ie/data-protection-officer/> (allgemeine Informationen zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten)

- **CNPD (Datenschutzbehörde Luxemburg)**

Eine Präsentation über die Funktion eines Datenschutzbeauftragten ist auf der Webseite der luxemburgische Datenschutzbehörde unter <https://cnpd.public.lu/content/dam/cnpd/en/actualites/national/2017/07/seances-info-gdpr/gdpr-info-sessions-en-09h45-dpo.pdf> abrufbar.

Arztpraxen und sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufs

- **Datenschutzkonferenz**

In einer Entschließung vom 26.04.2018 der Datenschutzkonferenz (https://www.datenschutz-bayern.de/dsbk-ent/DSK_95-DSB-Bestellpflicht.pdf) wird die Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten bei Arztpraxen, Apotheken und sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs erörtert.

- **Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht**

Speziell für Arztpraxen hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht die Anforderungen zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung zusammengestellt, https://www.lda.bayern.de/media/muster_5_arztpraxis.pdf. Hier werden unter Punkt A. die Voraussetzungen für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten dargestellt.

- **Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Das ULZ stellt unter <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1220-Die-Datenschutz-Grundverordnung-tritt-in-Kraft-das-muessen-selbstaendige-Heilberufler-beachten.html> Informationen zur Umsetzung der DSGVO in Arztpraxen bereit und nimmt dabei ebenso zu der Frage Stellung, ob ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss.